

Das private Baurecht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen den privaten Baubeteiligten.

Dies sind zum einen der Auftraggeber - also der Bauherr - und zum Anderen diejenigen, die das Bauwerk planen und fertigen (Architekten, Handwerker, Bauunternehmen, usw.).

Zum privaten Baurecht gehört aber auch das private Nachbarrecht.

Grundlage des privaten Baurechts ist ins Besondere das Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) sowie die Nachbar schützenden Normen des Privatrechts (§§ 903 ff., 936 und 1004 BGB; sowie die Nachbarrechtsgesetze der einzelnen Bundesländer).

Zwar ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) eigentlich für den Bereich des Bauwesens der öffentlichen Hand gedacht, sie wird aber in den Teilen B (VOB/B) und C ebenfalls häufig in privatrechtliche Verträge einbezogen.

Sie bilden die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" bei solchen Verträgen. Meist wird man sich gegen die Einbeziehung der VOB entscheiden wollen, da diese Abweichungen meist dem Bauherrn Rechte beschneiden.